IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin:
Referenzberuf: **Umwelttechnologe/-technologin für Wasserversorgung**[1]

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

	Berufsbildposition		**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** ***Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.***
☐	BBP 1: Erstellen und Anwenden von Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	☐	a) Informationen aus unterschiedlichen Quellen beschaffen, bearbeiten und bewerten
		☐	b) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden
		☐	c) technische Zeichnungen lesen, Skizzen und Pläne anfertigen, auswerten und umsetzen
		☐	d) auftragsbezogene, insbesondere technische, Unterlagen erstellen
☐	BBP 2: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	☐	a) Prüfverfahren und Prüfmittel auftragsbezogen auswählen
		☐	b) Maßnahmen der Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich anwenden und dabei rechtliche Regelungen einhalten
		☐	c) Arbeitsergebnisse auf Qualität und Plausibilität prüfen, Abweichungen und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen und diese dokumentieren
		☐	d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen
☐	BBP 3: Herstellen und Trennen von Stoffgemischen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	☐	a) Stoffe und Stoffgemische sowie deren Eigenschaften und Reaktionsverhalten unterscheiden
		☐	b) Proben nehmen und die Entnahme dokumentieren
		☐	c) Stoffgemische herstellen, trennen und nach technischen, rechtlichen und betrieblichen Vorgaben entsorgen

[1] Wasserversorgungsumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 395, S. 2)

	Berufsbildposition		**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** ***Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.***
		☐	d) Stoffe und Stoffgemische ihren Eigenschaften entsprechend kennzeichnen
		☐	e) Ergebnisse kontrollieren und dokumentieren
☐	BBP 4: Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	☐	a) Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens erkennen und Auswirkungen betrieblichen Handelns auf ökologische Kreisläufe abwägen
		☐	b) Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens auswählen und einleiten
		☐	c) betriebliche Vorgaben sowie technische und rechtliche Regelungen der Hygiene anwenden, insbesondere beim Betreiben und Unterhalten von Netzen, Systemen und Anlagen
		☐	d) Risiken durch Krankheitserreger erkennen und Präventions- und Gegenmaßnahmen entsprechend betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen einleiten
		☐	e) Umweltschutz und Nachhaltigkeit beim Betrieb von umwelttechnischen Netzen und Anlagen beachten
☐	BBP 5: Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	☐	a) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihrer Verwendbarkeit auswählen und nach Herstellerangaben einsetzen, befördern und lagern
		☐	b) Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und einordnen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen einsetzen und transportieren
		☐	c) Gefahrstoffe entsprechend den rechtlichen, technischen und betrieblichen Vorgaben lagern und überwachen
		☐	d) Bestands- und Zustandskontrollen durchführen, bei Abweichungen Maßnahmen einleiten und dokumentieren
		☐	e) Metalle und Kunststoffe spanend und spanlos bearbeiten und trennen, insbesondere durch Sägen, Feilen, Bohren und Biegen
		☐	f) Verbindungstechniken, insbesondere Schraubverbindungen, anwenden

	Berufsbildposition		**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** ***Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.***
		☐	g) Werkstücke aus Metall und Kunststoff mit Werkzeugen und Maschinen herstellen sowie zu Baugruppen fügen
		☐	h) Maßkontrollen durchführen
☐	BBP 6: Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	☐	a) Gefahren des elektrischen Stroms an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen und dabei die Grundgrößen und deren Zusammenhänge berücksichtigen
		☐	b) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und weiterführende Maßnahmen veranlassen
		☐	c) Verhaltensregeln bei Unfällen durch elektrischen Strom einhalten und Maßnahmen einleiten
☐	BBP 7: Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	☐	a) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben auswählen, für die Nutzung vorbereiten und handhaben
		☐	b) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben betriebsbereit halten
		☐	c) Hilfsmittel zum Heben, Transportieren und zur Ladungssicherung auswählen und einsetzen
		☐	d) Störungen feststellen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren
☐	BBP 8: Betreiben von technischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	☐	a) Symbole der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik Bauteilen, Baugruppen und deren Funktionen zuordnen
		☐	b) Messverfahren und Messgeräte auswählen
		☐	c) Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen
		☐	d) Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen einstellen
		☐	e) Aggregate, insbesondere Pumpen, Gebläse, Verdichter, Elektro- und Verbrennungsmotoren, sowie Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen und bedienen
		☐	f) Stoffe vereinigen und Stoffgemische trennen
		☐	g) Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase fördern

	Berufsbildposition		**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** ***Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.***
		☐	h) Armaturen montieren und demontieren
		☐	i) Energie nachhaltig einsetzen
☐	BBP 9: nachhaltiges Bewirtschaften von Wasserressourcen und Durchführen von Maßnahmen zur Absicherung von Wasserschutzgebieten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	☐	a) Möglichkeiten der Gewässernutzung unter Berücksichtigung von Verfahren zur Wassergewinnung unterscheiden
		☐	b) Anlagen der Wassergewinnung, insbesondere unter Beachtung rechtlicher und technischer Regeln der Hygiene, bedienen und instand halten
		☐	c) Monitoring der Wasserressourcen, insbesondere durch digitale Verfahren, durchführen
		☐	d) Gefährdungen und Belastungssituationen der Wasserressourcen erkennen und bestimmen
		☐	e) Maßnahmen zum Schutz der Wasserressourcen unter Berücksichtigung der Arten von Wasservorkommen durchführen
		☐	f) rechtliche Regelungen und allgemein anerkannte Regeln der Technik anwenden
		☐	g) Dokumentationen erstellen
☐	BBP 10: Prüfen von Wasserbeschaffenheit, Durchführen von Wasseraufbereitung und Sicherstellen von Trinkwasserqualität (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	☐	a) Untersuchungen von Roh- und Trinkwasser unterscheiden und auftragsbezogen auswählen
		☐	b) Untersuchungen im Gewinnungsgebiet nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben planen
		☐	c) Untersuchungen von Trinkwasser nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben planen
		☐	d) Probenahmegeräte, insbesondere unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen der Hygiene, bedienen und instand halten
		☐	e) Wasserproben nehmen und Vor-Ort-Untersuchungen durchführen sowie dokumentieren
		☐	f) physikalisch-chemische Analysen durchführen, Ergebnisse bewerten
		☐	g) Verfahren der nachhaltigen Wasseraufbereitung unterscheiden und gemäß der Wasserbeschaffenheit anwenden
		☐	h) Anlagen der Wasseraufbereitung, insbesondere unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen der Hygiene, bedienen und instand halten

	Berufsbildposition		**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** ***Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.***
		☐	i) Datenanalysen für die Optimierung von Aufbereitungsprozessen nutzen
		☐	j) Dokumentationen erstellen
☐	BBP 11: Sicherstellen von Wasserförderung, -speicherung und -verteilung (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	☐	a) Anlagen zur Wasserförderung nach Bauart und Funktion unterscheiden
		☐	b) Wasserspeicher nach Bauart und Funktion unterscheiden
		☐	c) Bauteile und Systeme von Rohrnetzen unterscheiden
		☐	d) Anlagen und Anlagenteile zur Wasserförderung, -speicherung und -verteilung, insbesondere unter Beachtung betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen der Hygiene, einbauen, bedienen und instand halten
		☐	e) Baustellen sichern
		☐	f) Tiefbauarbeiten überwachen
		☐	g) Sanierungsbedarf in Rohrnetzen erkennen und Sanierungsmöglichkeiten darstellen
		☐	h) Datenanalysen oder Simulationen für die Optimierung von Förderungs-, Speicherungs- und Verteilungsprozessen sowie für die vorbeugende Instandhaltung nutzen
		☐	i) Software-Applikationen des Betriebes mit mobilen und stationären Arbeitsmitteln einsetzen
		☐	j) Dokumentationen erstellen
☐	BBP 12: Durchführen und Beurteilen von Mess-, Steuer- und Regelprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)	☐	a) Verfahren zur Messung von Füllständen, Mengen, Durchflüssen und Qualitätsparametern beschreiben
		☐	b) Fernwirk- und Prozessleittechnik anwenden und dabei die besonderen Anforderungen an die IT-Sicherheit im Bereich der Kritischen Infrastruktur berücksichtigen
		☐	c) Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen bedienen, kontrollieren und instand halten
		☐	d) Parameter und Prozesse erfassen und beeinflussen
		☐	e) Störungen feststellen und Störungsursache erkennen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren

IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

	Berufsbildposition		**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** ***Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.***
☐	BBP 13: Bedienen und Instandhalten elektrischer Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)	☐	a) Sichtprüfung von Geräten und Betriebsmitteln durchführen, insbesondere Feststellen und Beurteilen von Beschädigungen und der Einhaltung von Sicherheitsanforderungen
		☐	b) Messgeräte und Arbeitsmittel auswählen und handhaben
		☐	c) betriebsspezifische Installations- und Stromlaufpläne lesen
		☐	d) ortsfeste elektrische Betriebsmittel der Anlagentechnik und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel nach rechtlichen Vorgaben und unter Beachtung der zutreffenden allgemein anerkannten elektrotechnischen Regeln prüfen
		☐	e) elektrische Betriebsmittel unter Einhaltung von Sicherheitsanforderungen systemgleich austauschen und wieder in Betrieb nehmen
		☐	f) Störungen elektrischer Betriebsmittel der Anlagentechnik feststellen, Anlagenteile, insbesondere Pumpen und Motoren, unter Einhaltung von Sicherheitsanforderungen austauschen und wieder in Betrieb nehmen
		☐	g) Batterieanlagen einsetzen
		☐	h) Prüfungen und Messungen beurteilen
		☐	i) Arbeitsabläufe und Ergebnisse dokumentieren
☐	BBP 14: Beurteilen von Kundenanlagen und Sicherstellen von Trinkwasserschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 14)	☐	a) Beratung zu Trinkwasserhausanschlüssen durchführen
		☐	b) Bauteile und Armaturen zur Fertigstellung eines Trinkwasserhausanschlusses einbauen
		☐	c) Endkontrolle neu installierter Kundenanlagen und Inbetriebnahme des Wasserzählers nach den anerkannten Regeln der Technik durchführen
		☐	d) Wasserzähler, insbesondere digitale, auslesen, Werte interpretieren und übermitteln
		☐	e) Gefährdungen der Trinkwassergüte durch Kundenanlagen feststellen und Maßnahmen einleiten
		☐	f) Dokumentationen erstellen

IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 2)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 3: digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
- Integrative BBP 4: Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)
- Integrative BBP 5: Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 6)

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/-in